

# **Stadt Schrozberg**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

### **7. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Brandsicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Diesen Durchschnittssatz erhalten ebenfalls Landwirte und Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 Feuerwehrgesetz).
- (2) Für Einsatzlagen, bei denen Atemschutzgeräte verwendet werden müssen, erhalten die entsprechend eingesetzten Feuerwehrangehörigen eine Zusatzentschädigung in Höhe von 1,50 € zur Entschädigung nach Abs. 1 für jede volle Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes vom Dienstantritt bis zum Dienstende am Veranstaltungsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in der tatsächlichen Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 150,00 € ersetzt.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen werden auf Antrag folgende Pauschalen je Teilnehmer gewährt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Truppmannausbildung Teil 1                        | 70,00 € |
| b) Truppführerlehrgang                               | 50,00 € |
| c) Maschinistenlehrgang                              | 50,00 € |
| d) Sprechfunkerlehrgang                              | 25,00 € |
| e) Atemschutzgeräteträgerlehrgang                    | 45,00 € |
| f) Übungsdurchgang Atemschutzstrecke                 | 20,00 € |
| g) Atemschutzgeräteträgeruntersuchung                | 15,00 € |
| h) Jugend-/Kindergruppenleiterlehrgang               | 40,00 € |
| i) Erfolgreiche Ablegung Feuerwehrleistungsabzeichen | 20,00 € |
- (2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Entschädigung bei Inanspruchnahme eines privateigenen Fahrzeuges oder öffentlicher Verkehrsmittel in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als einem Tag (zusammenhängend) werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 150,00 € ersetzt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu einem Tag wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Verpflegung ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 € gewährt. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Verpflegung bei der Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht.

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.000 €/Jahr
Stellvertreter Kommandant	250 €/Jahr
Abteilungskommandant Schrozberg	500 €/Jahr
1. Stellvertreter Abt.Kdt. Schrozberg	200 €/Jahr
2. Stellvertreter Abt.Kdt. Schrozberg	200 €/Jahr
Abteilungskommandant Bartenstein	140 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Bartenstein	60 €/Jahr
Abteilungskommandant Ettenhausen	140 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Ettenhausen	60 €/Jahr
Abteilungskommandant Leuzendorf	140 €/Jahr

Stellvertreter Abt.Kdt. Leuzendorf	60 €/Jahr
Abteilungskommandant Riedbach	140 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Riedbach	60 €/Jahr
Abteilungskommandant Schmalfelden	140 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Schmalfelden	60 €/Jahr
Abteilungskommandant Spielbach	140 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Spielbach	60 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	320 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	680 €/Jahr
Stellvertreter Kommandant	170 €/Jahr
Gerätewart Gesamtfeuerwehr	200 €/Jahr
Abteilungskommandant Schrozberg	340 €/Jahr
1. Stellvertreter Abt.Kdt. Schrozberg	140 €/Jahr
2. Stellvertreter Abt.Kdt. Schrozberg	140 €/Jahr
Gerätewart Schrozberg	600 €/Jahr
Atemschutzgerätewart	260 €/Jahr
Abteilungskommandant Bartenstein	100 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Bartenstein	40 €/Jahr
Gerätewart Bartenstein	100 €/Jahr
Hornist Bartenstein	20 €/Jahr
Abteilungskommandant Ettenhausen	100 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Ettenhausen	40 €/Jahr
Gerätewart Ettenhausen	100 €/Jahr
Abteilungskommandant Leuzendorf	100 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Leuzendorf	40 €/Jahr
Gerätewart Leuzendorf	100 €/Jahr
Abteilungskommandant Riedbach	100 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Riedbach	40 €/Jahr
Gerätewart Riedbach	100 €/Jahr
Abteilungskommandant Schmalfelden	100 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Schmalfelden	40 €/Jahr
Gerätewart Schmalfelden	100 €/Jahr
Abteilungskommandant Spielbach	100 €/Jahr
Stellvertreter Abt.Kdt. Spielbach	40 €/Jahr
Gerätewart Spielbach	100 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart/Leitung der Jugendfeuerwehr	220 €/Jahr
Abteilungskommandant/Leiter Altersabteilung	100 €/Jahr
Presse/Medienwart	50 €/Jahr

Wird eine Funktion durch mehrere Feuerwehrangehörige übernommen, erfolgt eine Aufteilung der festgesetzten Entschädigung.

- (3) Die Entschädigung an die Kameradschaftskasse pro Feuerwehrangehörigen einschließlich der Jugendfeuerwehr beträgt 20,00 € pro Jahr.

- (4) Die Gebühren für erforderliche ärztliche Untersuchungen sowie Kosten und Auslagen für die Führerscheinverlängerung werden in voller Höhe übernommen.
- (5) Bei der Jahreshauptversammlung werden die Kosten für die Bewirtung der anwesenden Feuerwehrangehörigen in angemessener Höhe übernommen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 18.02.2009 außer Kraft.

Schrozberg, den 26.09.2018

Jacqueline Förderer  
Bürgermeisterin